

## Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei

(vom 11. Dezember 1974)<sup>1</sup>

§ 1. Dieses Reglement gilt für die Angehörigen des Polizeikorps mit Ausnahme der Offiziere. Geltungsbereich

§ 2.<sup>8</sup> Als Beförderung gelten die Verleihung eines höheren Dienstgrades sowie die Beförderung gemäss §§ 17 und 18 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>2</sup>. Begriff der Beförderung

§ 3.<sup>6</sup> <sup>1</sup> Der vom Regierungsrat erlassene Stellenwertstufenplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und ordnet alle Funktionen entsprechend ihrem Stellenwert in fünf Stufen den Dienstgraden vom Polizeisoldaten bis zum Wachtmeister (Stufe 1), dem Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Stufe 2), dem Feldweibel (Stufe 3), dem Feldweibel mit besonderen Aufgaben (Stufe 4) und dem Adjutanten (Stufe 5) zu. Stellenwertstufenplan

<sup>2</sup> Die Ernennung zum nebenamtlichen Offiziersstellvertreter bewirkt die Einreihung in die nächsthöhere Stellenwertstufe, höchstens aber in Stufe 5.

§ 4. <sup>1</sup> Bei der Schaffung neuer und bei wesentlicher Änderung des Aufgabeninhaltes bestehender Funktionen ist der Stellenwert nach den im Rahmen des Projektes «Stellenbewertung Kantonspolizei» gültigen Grundsätzen und Richtlinien zu ermitteln. Stellenbewertung

<sup>2</sup> Der Fachausschuss besteht aus dem Chef des Personellen und drei weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten bezeichnet werden. Der Fachausschuss erarbeitet die Einstufungsvorschläge zuhanden der Bewertungskommission.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Die Bewertungskommission besteht aus drei bis vier vom Kommandanten bezeichneten Offizieren, gleich viel Mitgliedern, die durch den Verband der Kantonspolizei Zürich zu bestimmen sind, sowie dem Chef des Personellen. Ein durch den Kommandanten erlassenes Geschäftsreglement legt insbesondere den Vorsitz, die Stellvertretung, die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung der Bewertungskommission fest. Die Bewertungskommission prüft die Einstufungsvorschläge des Fachausschusses und unterbreitet dem Kommandanten einen Einreichungsvorschlag.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Der vom Kommandanten genehmigte Einreichungsvorschlag wird den Betroffenen und den ihnen vorgesetzten Offizieren eröffnet.

<sup>5</sup> Die Sicherheitsdirektion verfügt auf Antrag des Kommandanten die Einreihung in den Stellenwertstufenplan.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Wer für eine Sachbearbeiterstelle vorgesehen ist, ohne deren Voraussetzungen, namentlich hinsichtlich Berufserfahrung, zu erfüllen und ohne dies durch Qualifikation auszugleichen, wird durch Verfügung des Kommandanten als Sachbearbeiterassistent der Stellenwertstufe 1 oder 2 zugewiesen.<sup>5</sup>

Überprüfungs-  
verfahren

§ 5. <sup>1</sup> Die betroffenen Stelleninhaber sowie die ihnen vorgesetzten Offiziere haben die Möglichkeit, innert zehn Tagen ab Eröffnung des Einreihungsvorschlages dem Kommandanten schriftlich ein Überprüfungsbegehren einzureichen. Dieses muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die zur Einreichung eines Überprüfungsbegehrens Berechtigten können beim Fachausschuss Auskünfte einholen und Einsicht in die für die Einstufung massgebenden Unterlagen nehmen.

<sup>2</sup> Das Überprüfungsbegehren wird durch die Bewertungskommission unter dem Vorsitz des Kommandanten behandelt. Dieser entscheidet über den der Sicherheitsdirektion<sup>7</sup> zu unterbreitenden Einreihungsantrag.

Beförderung  
bis zum  
Wachtmeister

§ 6. <sup>1</sup> Ausgehend von einem Beschäftigungsgrad von 100% gelten ab Aufnahme in das Polizeikorps für die Beförderung folgende Mindestwartefristen:<sup>6</sup>

- zum Gefreiten drei Dienstjahre
- zum Korporal sechs Dienstjahre
- zum Wachtmeister neun Dienstjahre

<sup>2</sup> Frühere Dienstjahre in einem Polizeikorps können ganz oder teilweise angerechnet werden.

<sup>3</sup> Eine Beförderung zum Gfr, Kpl oder Wm auf den nächsten Beförderungstermin nach Ablauf der genannten Mindestwartefristen setzt eine fachliche und persönliche Qualifikation unter vergleichsweiser Berücksichtigung der Stellenanforderungen voraus. Andernfalls ist die Wartefrist angemessen zu verlängern.

Beförderung in  
höhere Unter-  
offiziersgrade

§ 7. <sup>1</sup> Für die Beförderung zum Wachtmeister mit besonderen Aufgaben, Feldweibel, Feldweibel mit besonderen Aufgaben und Adjutanten ist neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation die Übernahme und Erfüllung einer Aufgabe von entsprechender Stellenwertstufe erforderlich.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Beförderung setzt eine Einarbeitungszeit von 12 Monaten voraus. Die Eignung muss durch eine schriftliche Qualifikation gemäss dem beim Polizeikorps gültigen System bestätigt werden. Bestehen über die Eignung Zweifel, kann die Einarbeitungszeit um weitere 12 Monate verlängert werden. Wird die Eignung nach Ablauf dieser Zeit nicht bestätigt, ist dem Korpsangehörigen eine andere Aufgabe zuzuweisen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg in den nach dem Stellenwertstufenplan vorgesehenen Dienstgrad wird schrittweise vollzogen. Für jeden Beförderungsschritt ist eine Wartefrist von zwei Jahren einzuhalten.<sup>6</sup>

§ 8.<sup>8</sup> Unter Vorbehalt einschränkender Bestimmungen, die auch für das übrige Staatspersonal gelten, können Korpsangehörige nach Erreichen des Lohnmaximums der Erfahrungsstufe ihrer Einreihungskategorie gemäss Stellenbewertung befördert werden:

Beförderung in Leistungsstufen und Leistungsklassen

- a. nach einem Jahr in die Leistungsstufen, ohne Änderung des Dienstgrades, sofern sie sehr gute Leistungen erbringen,
- b. nach sechs Jahren in die Leistungskategorie 1, verbunden mit der Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades, sofern sie vorzügliche Leistungen erbringen,
- c. nach neun Jahren in die Leistungskategorie 2, ohne Änderung des Dienstgrades, sofern sie vorzügliche Leistungen erbringen.

§ 8 a.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Die Beförderungen bis in den nach Stellenwertstufenplan vorgesehenen Solddienstgrad gelten als Laufbahn- und Funktionsaufstieg und werden der Beförderungsquote nicht belastet.

Funktions- und Leistungsaufstieg, Beförderungsquoten

<sup>2</sup> Leistungsbeförderungen innerhalb der Einreihungskategorie sowie Beförderungen in die Leistungskategorien und innerhalb derselben sind quotenpflichtig.

<sup>3</sup> Die vorübergehende Einreihung von Polizeisolдатаn, Gefreiten und Korporalen in eine Leistungsstufe im Rahmen des Laufbahn- und Funktionsaufstiegs gilt nicht als Beförderung.

§ 8 b.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Korpsangehörige, denen eine Stelle zugewiesen wird, die tiefer eingereiht ist, als dies ihrem Dienstgrad entspricht, bleiben unter Wahrung des grad- und besoldungsmässigen Besitzstands unter Vorbehalt von § 8 in der dem Dienstgrad entsprechenden Besoldungskategorie eingereiht.

Wahrung des Besitzstands

<sup>2</sup> Ist die Zuweisung der neuen Stelle die Folge ungenügender Leistung, wird der Korpsangehörige innerhalb der Besoldungskategorie angemessen zurückgestuft.

§ 9. Beförderungstermin ist der 1. Juli.

Beförderungstermin

## 551.12

### Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei

Verkürzung  
von Stufen-  
aufstieg und  
Wartefristen

§ 9 a.<sup>8</sup> Für Korpsangehörige mit ausserordentlichen Leistungen kann der Aufstieg innerhalb der Erfahrungs- und Leistungsstufen sowie Leistungsklassen im Rahmen der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>2</sup> verkürzt und auf die Anwendung der Wartefristen gemäss §§ 6–8 verzichtet werden.

Beförderungs-  
hindernisse

§ 10.<sup>8</sup> <sup>1</sup> Als Beförderungshindernisse kommen Disziplinar-massnahmen gemäss § 35 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps<sup>3</sup> in Frage.

<sup>2</sup> Während der Dauer der Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis und in den darauffolgenden drei Jahren ist eine Beförderung ausgeschlossen.

§ 11.<sup>4</sup>

Übergangs-  
bestimmung

§ 12.<sup>8</sup> Bei der Anwendung der §§ 6, 7 und 8 dieses Reglements wird den Korpsangehörigen, die bis zum 31. Dezember 2008 der Flughafen-Sicherheitspolizei angehörten, die bis dahin in ihrem Dienstgrad geleistete Zahl der Dienstjahre angerechnet.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

---

<sup>1</sup> OS 45, 226 und GS IV, 96. Vom Regierungsrat erlassen.

<sup>2</sup> [LS 177.11.](#)

<sup>3</sup> [LS 551.11.](#)

<sup>4</sup> Aufgehoben durch RRB vom 6. Mai 1992 (OS 52, 104).

<sup>5</sup> Eingefügt durch RRB vom 6. Mai 1992 (OS 52, 104).

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. Mai 1992 (OS 52, 104).

<sup>7</sup> Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61, 112](#); [ABI 2006, 348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.

<sup>8</sup> Fassung gemäss RRB vom 5. November 2008 ([OS 63, 598](#); [ABI 2008, 1958](#)). In Kraft seit 1. Januar 2009.